

## GdR Aufsatz

Viktoria Maria Sochor\*

# Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803: Hintergrund, Inhalt und Folgen

Der folgende Beitrag zeichnet die Hintergründe und Entstehungsgeschichte des letzten »Gesetzes« des Heiligen Römischen Reiches nach, welches die damalige politische Struktur nachhaltig veränderte und nur wenige Jahre später zum unaufhaltsamen Ende des Alten Reiches führte. Neben den inhaltlichen Kernpunkten werden auch territoriale, kulturelle und sozio-ökonomische Auswirkungen dargestellt sowie beginnende Entwicklungslinien für zentrale verfassungsrechtliche Prinzipien skizziert, die bis heute bestehen und fortwirken.

## A. Einleitung

»Deutschland ist kein Staat mehr. Es ist kein Streit mehr, unter welchen Begriff die deutsche Verfassung falle. Was nicht mehr begriffen werden kann, ist nicht mehr« – Mit diesen Sätzen leitet *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* (1770–1831) im Jahr 1802 seine Schrift über die Reichsverfassung ein.<sup>1</sup> Sie sind in einem doppelten Sinn zu verstehen: Einerseits beschreibt *Hegel* mit diesen Worten die Schwierigkeit, die Reichsverfassung in die Staatsformenlehre einzuordnen, andererseits deuten sie den politischen Zerfall des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Voraus an, der sich wenige Jahre später vollzog. Der Reichsdeputationshauptschluss (RDH) vom 25. Februar 1803 markiert eine Zäsur in der neueren deutschen Verfassungsgeschichte und zugleich einen europäischen Umbruch, der das Alte Reich nachhaltig veränderte. Das letzte »Fundamentalgesetz«<sup>2</sup> des Heiligen Römischen Reiches leitete durch

Säkularisation und Mediatisierung, der »Verweltlichung« geistlicher Reichsstände und der Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit von Gebieten und ihre Einverleibung in neue, umliegende Territorien, einen tiefgreifenden Umbruch von Reich und Reichsverfassung ein. Es schuf die Grundlage für den modernen, säkularen, föderalen Staat und änderte grundlegend das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sowie der bestehenden Formel von »Kaiser und Reich«. Diese Entwicklungen ereignen sich in einer Zeit des Umbruchs und einer »anachronistischen Gleichzeitigkeit«. Die Französische Revolution 1789 erschüttert die bestehende europäische Ordnung und konfrontiert das Heilige Römische Reich, das »irreparabel diskreditiert, kaum noch beseelt von der alten Reichsidee, staatlich tief zerklüftet, politisch uneins« ist.<sup>3</sup> Das Alte Reich und andere europäische Mächte befürchteten, dass der Funke der revolutionären Idee auch auf ihre Bevölkerung überspringen könnte und starteten eine Reihe von militärischen Interventionen, die sich schon bald für die bestehenden politischen Strukturen als besonderes folgenreich erweisen sollten.

Hintergrund, Inhalt und Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses sollen im Folgenden näher erörtert werden. Die Ausführungen gliedern sich dabei in vier Teile. Nach dem Eingehen auf den Charakter und die »Verfassung« des Heiligen Römischen Reiches werden kurz die zentralen Reichseinrichtungen in ihrer Stellung skizziert (B.) sowie im Weiteren die historischen Hintergründe – beginnend mit der Französischen Revolution 1789 und dem Ersten Koalitionskrieg 1792 – erläutert. Im zweiten Teil des Beitrages werden die Ausarbeitung und die inhaltlichen Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses behandelt, wobei Aspekte der Säkularisation und Mediatisierung im Vordergrund stehen (C.). Staatsrechtliche, kirchenrechtliche, sozio-ökonomische sowie kulturelle Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses und der Untergang des Heiligen Römischen Reiches 1806 werden im dritten Teil der Arbeit schwerpunktmäßig behandelt (D.), bevor eine Schluss- und Gesamtbetrachtung (E.) erfolgt.

\* Die Autorin studiert Rechtswissenschaften und Politikwissenschaft an der Georg-August-Universität und absolviert studienbegleitend eine crossmediale journalistische Ausbildung. Der Beitrag geht aus einer Arbeit hervor, die im Rahmen der Vorlesung »Verfassungsgeschichte der Neuzeit« bei Prof. Dr. *Alexander Thiele* im Sommersemester 2020 verfasst wurde.

1 *G. W. F. Hegel*, Kritik der Verfassung Deutschlands (1800/01). Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers, in: Molat, Kassel 1893, S. 9, 134.

2 Die Rechtsnatur des Reichsdeputationshauptschlusses ist umstritten. Ein Teil der Literatur ordnet ihn als einen zwischen Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag ein, da Frankreich maßgeblich an der Ausarbeitung des Entschädigungsplans mitgewirkt hatte (siehe dazu Abschnitt C, Kap. 1 in diesem Beitrag). Für diese These spricht etwa, dass *Napoleon* bereits 1801 Einzelverträge mit Bayern, Preußen, Württemberg, Baden und Mainz abgeschlossen hatte, siehe hierzu *Vierhaus*, Säkularisation als Problem der neueren Geschichte, in: *Crusius* (Hrsg.), Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (1996), S. 13 (13 f.). Dieser These lässt sich entgegen, dass Frankreich keine Vertragspartei i.e.S war, sondern nur eine »Vermittlerrolle« hatte. Zudem waren nur die Reichsinstitutionen des Heiligen Römischen Reiches an der Ausarbeitung beteiligt – auch wenn erheblicher Einfluss Frankreichs bestand. Überwiegend wird deswegen davon ausgegangen, dass es sich um ein Reichsgesetz gehandelt hat. Hierfür spricht, dass der

Reichsdeputationshauptschluss formell nach dem damaligen Gesetzgebungsverfahren bzw. Gewohnheitsrecht zustande gekommen ist, *Hömig*, Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse (1969), S. 42; *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte: Von der Nordamerikanischen Revolution bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 18. Auflage (2019), § 6 Rn. 185.

3 *Hufeld*, in: ders., Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des alten Reiches (2003), S. 2.

## B. Historischer Hintergrund

### I. Ausgangslage im Heiligen Römischen Reich

#### 1. Die »Verfassung« des Alten Reiches

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation zeichnete sich durch ein »kompliziertes Staatswesen« aus.<sup>4</sup> Das Verhältnis zwischen »Kaiser und Reich« (*majestas personalis* und *majestas realis*) und die Zuständigkeiten waren nicht schriftlich niedergelegt, da es keinen Verfassungstext im modernen Sinne gab. Vielmehr wurde das Reichsverfassungsrecht durch Reichsgrundgesetze und Regelwerke umrissen und stellte somit nur ein »amorphes Konglomerat aus Gesetzen, Friedensschlüssen und Gewohnheitsrechten« dar.<sup>5</sup> Auf territorialer Ebene war das Alte Reich durch eine territoriale Aufspaltung gekennzeichnet: Anfang des 18. Jahrhunderts bestanden über 300 souveräne Einzelstaaten und knapp eineinhalbtausend reichsunmittelbare Gebiete.<sup>6</sup>

#### 2. Die »Verfassungseinrichtungen« des Reiches

»Das Reich und seine Verfassung waren in erster Linie Hüter des Rechts und der Rechtsordnung auf der Grundlage uralter und eingewurzelter Traditionen.«<sup>7</sup> Die Reichsverfassung stellte eine »Friedens- und Sicherheitsordnung« dar, die in

einer komplexen politischen Struktur festgehalten wurde.<sup>8</sup> So beschreibt der württembergische Staatsrechtslehrer *Johann Jacob Moser* (1701–1785) die Reichsverfassung mit den Worten »Teutschland wird auf teutsch regiert und zwar so, dass sich kein Schulwort oder die Regierungsart anderer Staaten darzu schicken, unsere Regierungsart dadurch begreiflich zu machen.«<sup>9</sup> Um die strukturellen und verfassungsrechtlichen Veränderungen des Reichsdeputationshauptschlusses zu beleuchten, sollen zunächst die zentralen Verfassungseinrichtungen des Heiligen Römischen Reiches kurz skizziert und »begreiflicher« gemacht werden.

#### a) Der Kaiser

Das Alte Reich war und blieb bis zum Ende eine Wahlmonarchie. Das Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation wurde vom Kurfürstenkollegium auf Lebenszeit nach Regeln der Goldenen Bulle aus dem Jahr 1356 gewählt. Der Kaiser konnte einen Reichstag einberufen und ihm Vorschläge unterbreiten, hatte den Oberbefehl über das Heer, konnte Reichsschlüsse des Reichstages verhindern und führte diplomatische Verhandlungen mit auswärtigen Mächten.<sup>10</sup> Gemäß Art. VIII § 2 *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* (IPO)<sup>11</sup> war er jedoch bei reichspolitischen Fragen auf einen Reichstagsbeschluss angewiesen.<sup>12</sup> Seit Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Reiches kamen fast alle Kaiser aus dem Hause Habsburg.<sup>13</sup> Der erste Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, *Otto I. der Große* (912–

4 *Erbe*, Deutsche Geschichte 1713–1790: Dualismus und Aufgeklärter Absolutismus (1985), S. 67. In diesem Zusammenhang lässt sich auf *Samuel von Pufendorfs* (alias *Severinus de Monzambano*) vielzitierten Satz »Nihil ergo aliud restat, quam ut dicamus Germaniam esse irregulare aliquod corpus et monstro simile, si quidem ad regulas scientiae civilis exigatur« (»Es bleibt also nichts übrig, als Deutschland, wenn man es nach den Regeln der Politik klassifizieren will, ein unregelmäßiges und monstroses Staatsgebilde zu nennen«) verweisen, mit dem er 1667 in seiner Abhandlung »De statu imperii Germanici« den Zustand des Reiches beschreibt und eine Diskussion in der Reichspublizistik über die Staatlichkeit des Alten Reiches auslöste. Die Beschreibung, dass das Heilige Römische Reich »irregulär und einem Monstrum ähnlich« (»monstro simile«) sei, sollte verdeutlichen, dass sich das Alte Reich nicht in die Aristotelische Staatsformenlehre einordnen lässt. Es war weder Monarchie, noch Aristokratie oder Demokratie. Siehe dazu v. *Arentin*, Das Alte Reich 1648–1806. Band 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684), 2. Auflage (1993). In der Reichspublizistik gab es aber nicht nur negative Bewertungen zur »Verfassung« des Heiligen Römischen Reiches. So schrieb etwa der Göttinger Staatsrechtslehrer *Johann Stephan Pütter* (1725–1807) in Bezug auf das Heilige Römische Reich, dass keine »glückseligere Einrichtung eines Staats erdacht werden« könne. Zitiert bei *Herbers/Neuhaus*, Das Heilige Römische Reich. Ein Überblick (2010), S. 296.

5 *Hömig* (Fn. 2), S. 6; *Härter*, Reichstag und Revolution 1789–1806. Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 46, Göttingen (1992), S. 19. Am Ende des 18. Jahrhunderts bestanden sogenannte Grundgesetze (*leges fundamentales*): das Wormser Konkordat (1122), die Goldene Bulle (1356), die Concordata nationis Germanicae, der Ewige Landfrieden (1495), die Wormser Reichsmatrikel (1521) und der Westfälische Friede (1648). Siehe hierzu vertiefend v. *Arentin*, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. Teil I: Darstellung (1967), S. 7.

6 *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), § 6 Rn. 164.

7 *Schroeder*, Mythos, Wirklichkeit und Vision: Die Geschichte vom langen Leben und Sterben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, JuS 2006, 577 (580).

8 *Härter*, Sicherheit und Frieden im frühneuzeitlichen Reich: Zur Funktion der Reichsverfassung als Sicherheits- und Friedensordnung 1648–1806, ZfH 2003, 413 (414).

9 Zitiert bei *Gmür/Roth*, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte (2018), Rn. 255.

10 *Gmür/Roth* (Fn. 9), Rn. 248. Für Näheres zu den einzelnen Rechten des Kaisers siehe *Wagner*, Die Kultur der Klöster. Eine Darstellung der Reichsverfassung gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach einer Handschrift der Wiener Nationalbibliothek (1968), S. 50 f., § 31 f.

11 Der Westfälische Friede (1648) wurde in Osnabrück und Münster geschlossen, um den Dreißigjährigen Krieg zu beenden. Mithin gab es zwei Friedensverträge. Neben dem Friedensvertrag von Münster (*Instrumentum Pacis Monasteriensis*), gab es den Osnabrücker Friedensvertrag (*Instrumentum Pacis Osnabrugensis*).

12 *Grzeszick*, Der Gedanke des Föderalismus in der Staats- und Verfassungslehre vom Westfälischen Frieden bis zur Weimarer Republik, in: Ines Härtel (Hrsg.), Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Band I: Grundlagen des Föderalismus und der deutsche Bundesstaat (2012), § 2, S. 60. Die Befugnisse des Kaisers wurden von der zeitgenössischen Publizistik in drei Kategorien eingeteilt. Einerseits hatte der Kaiser sogenannte (1) Komitilrechte (*iura comitalia*). Im Bereich der Gesetzgebung, der Reichssteuern und Kriegs- oder Friedenserklärung benötigte der Kaiser die Zustimmung des Reichstages. Andererseits gab es (2) begrenzte Reservatrechte (*iura caesarea reservata limitata*): Zur Einberufung des Reichstages benötigte der Kaiser die Zustimmung der Kurfürsten. (3) Umfassendere Reservatrechte (*iura caesarea reservata*) hatte der Kaiser bei der Ernennung der Reichshofräte, der Verleihung akademischer Würden oder bei Standeserhöhungen. Siehe hierzu vertiefend *Gotthard*, Das Alte Reich 1495–1808 (2013), S. 26 f.

13 *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), § 4 Rn. 103.

973), wurde 926 von Papst *Johannes XII.* in Rom zum Kaiser gekrönt.<sup>14</sup>

#### b) Der Reichstag

Der Reichstag stellte das zentrale Organ im Reich dar, welches sich seit 1498 aus drei Kollegien zusammensetzte: dem Kurfürsten-, dem Fürsten- und dem Städtekollegium.<sup>15</sup> Besonders viele Reichstage wurden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts abgehalten. Der Reichstag hatte seit dem Westfälischen Frieden (1648) die Aufgabe, die Reichsverfassung zu vollenden, tagte aber erst seit 1663 dauerhaft als sogenannter »Immerwährender Reichstag« in Regensburg.<sup>16</sup> Der Reichstag konnte Reichsgesetze verabschieden, hatte die innere Sicherheit zu wahren, konnte einen eigenen außenpolitischen Kurs festlegen und über Krieg und Frieden entscheiden.<sup>17</sup> Er wurde vom Kaiser einberufen, der das alleinige Einberufungsrecht besaß und einen Vertreter in Regensburg hatte. Der Kaiser konnte zudem die Tagesordnung in Form einer »Proposition« festlegen und hatte somit Einfluss auf die Reihenfolge der zu behandelnden Themen.<sup>18</sup> Weiterhin waren alle deutschen Landesherren, die sogenannten Reichsstände, am Reichstag vertreten.

#### aa) Das Kurfürstenkollegium

Das Kurfürstenkollegium, welches den Kaiser wählte, setzte sich bis zum Jahr 1799 aus neun Stimmen zusammen, darunter sechs weltlichen (Böhmen, Brandenburg, Bayern, Sachsen, Hannover und die Kurpfalz) sowie drei geistlichen Reichsständen (Mainz, Trier und Köln).<sup>19</sup> Den Vorsitz des Kurfürstenrates hatte der Kurfürst von Mainz. Im Gegensatz zum Fürsten- und Städtekollegium wurde im Kurfürstenkollegium jeder Kurfürst durch einen eigenen Gesandten vertreten.<sup>20</sup>

#### bb) Das Fürstenkollegium

Das Fürstenkollegium wurde von Österreich geführt<sup>21</sup> und umfasste 204 Reichsstände, bestehend aus Bischöfen, Äbten und Vertretern des Ritterordens sowie Fürsten, Grafen und Herren.<sup>22</sup> Die Stimmenverteilung variierte. Während den Fürsten als »ständisch Gleichen« eine volle Virilstimme,

also eine Einzelstimme pro Stimmberechtigten, in ihrer Kurie zustand, hatten die Herren und Grafen nur eine gemeinsam zu führende Stimme (Kuriatsstimme), die sie unter sich aufteilen und somit zunächst eine Einigung untereinander treffen mussten.<sup>23</sup>

#### cc) Das Städtekollegium

Das Städtekollegium umfasste 51, überwiegend protestantische Reichsstädte und hatte eine geringe politische Bedeutung, da es erst zur Beratung herangezogen wurde, wenn das Kurfürsten- und Fürstenkollegium abgestimmt hatten.<sup>24</sup> »Das Städtekollegium stellte in der feudalen Versammlung fürstlicher Abgesandter einen Fremdkörper dar.«<sup>25</sup> Bei Zusammenkommen des Reichstages in Regensburg bestanden die Kurfürsten darauf, dass das Städtekollegium durch ein Gitter von den anderen Gesandten optisch abgetrennt wurde.<sup>26</sup>

#### c) Reichsritterschaft und Reichsdörfer

Reichsglieder ohne eine Vertretung auf dem Reichstag bildeten die ca. 700 Familien der Reichsritter, die in der Regel dem niederen Adel angehörten, sowie die reichsunmittelbaren Reichsdörfer.<sup>27</sup> Ein wichtiges Glied in der Reihe der Reichsinstitutionen stellten insbesondere die Reichsritter dar, die in einem »unmittelbaren Verhältnis von Kaiser und Reich« standen und ihm festen Rückhalt gaben. Sie waren der »Mörtel des Reichs zwischen den Quadern der größeren Stände.«<sup>28</sup> Die Reichsritter hatten vor allem in der Verwaltung und im Militär einen erheblichen Einfluss, aber auch im diplomatischen und kirchlichen Dienst. Die Reichsdörfer hingegen waren seit dem Westfälischen Frieden neben der Reichsritterschaft anerkannt (Art. V, § 2 *Instrumentum Pacis Osnabrugensis*), hatten aber aufgrund ihrer geringen Anzahl kaum eine machtpolitische Bedeutung. Bei den Reichsdörfern handelte es sich um Überreste von ehemaligen Krongütern, die im 15. Jahrhundert endgültig aufgelöst wurden.<sup>29</sup>

14 Siehe hierzu *Schneidmüller*, Otto I., in: *Schneidmüller/Weinfurter* (Hrsg.), *Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Porträts von Heinrich I. bis Maximilian I.* (2003), S. 35–61.

15 *v. Arentin* (Fn. 4), S. 12; *Gmür/Roth* (Fn. 9), Rn. 150, 240.

16 *Krings*, *Das Alte Reich am Ende – der Reichsdeputationshauptschluss 1803*, JZ 2003, 173 (174); *v. Arentin* (Fn. 5), S. 52.

17 *v. Arentin* (Fn. 4), S. 135; *Krings* (Fn. 16), JZ 2003, 173 (174).

18 *Neuhaus*, *Das Reich in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte), Band 42, 2. Auflage (2010), S. 39

19 *v. Arentin* (Fn. 5), S. 64; *v. Arentin* (Fn. 4), S. 65; Näheres dazu bei *Wagner* (Fn. 10), S. 46.

20 *Neuhaus* (Fn. 18), S. 41; *v. Arentin* (Fn. 4), S. 139; Zur Entwicklung des Kurfürstenrates siehe vertiefend *Becker*, *Der Kurfürstenrat: Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß* (1973).

21 *v. Arentin* (Fn. 5), S. 66.

22 *Gmür/Roth* (Fn. 9), Rn. 242.

23 In der Praxis gab es etwa 60 »Virilstimmen« für die Fürsten, während die rund 100 Grafen und Herren in vier »Kuriatsstimmen« zusammengefasst wurden. Ein Reichsgesetz, ein sogenannter Reichsschluss (*conclusum imperii*), kam nur zustande, wenn alle Kollegien und der Kaiser zustimmten. Siehe hierzu *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), § 4 Rn. 104.

24 *Gmür/Roth* (Fn. 9), Rn. 244; *Schroeder*, *Das Alte Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03* (1991), S. 103 f.; *Neuhaus* (Fn. 18), S. 41 f.

25 *v. Arentin* (Fn. 4), S. 141.

26 Das Städtekollegium strebte eine Gleichberechtigung der drei Kollegien an, konnte sich aber nicht durchsetzen, da der kaiserliche Vertreter befürchtete, dass sich eine protestantische Mehrheit im Reichstag bilden könnte. Das Mitentscheidungsrecht (*potum decisivum*) des Städtekollegiums, das ihm seit dem Westfälischen Frieden zustand, blieb *de facto* weitgehend unbedeutend. Siehe hierzu *v. Arentin* (Fn. 4), S. 141.

27 *Krings* (Fn. 16), JZ 2003, 173 (174).

28 *v. Arentin* (Fn. 5), S. 68.

29 *Neuhaus* (Fn. 18), S. 36, 38.

## II. Zentrale Ereignisse im Vorfeld des Reichsdeputationshauptschlusses

Mit der Französischen Revolution (ab 1789) wurde das gesamte europäische Staatensystem konfrontiert, sodass die zwischenstaatlichen Beziehungen zunehmend durch Spannungen gekennzeichnet waren. Die europäischen Monarchen waren alarmiert.<sup>30</sup> »Ein Zwang zur Intervention ergab sich vor allem für das Reich, das sich durch die anbrandende Welle der Revolution [...] gefährdet sah.«<sup>31</sup> Um die »*expansion révolutionnaire*« einzudämmen, sprachen sich *Leopold II.*, der Erzherzog von Österreich und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König *Friedrich Wilhelm II.* von Preußen am 27. August 1791 in der »Pillnitzer Deklaration« dafür aus, die französische Monarchie in Form einer europäischen Intervention und Koalition aufrechtzuerhalten.<sup>32</sup> Am 20. April 1792 erklärte Frankreich Österreich den Krieg.<sup>33</sup>

### 1. Erster Koalitionskrieg (1792–1797)<sup>34</sup>

#### a) Anfänge der Koalition und Kriegsverlauf

Preußen trat mit dem Ausbruch des Krieges dem gemeinsam geschlossenen Bündnis mit Österreich vom 7. Februar 1792 bei. Mit der Hinrichtung von *Ludwig XVI.*, die von den europäischen Mächten als ein »Angriff auf die geheiligte Institution des Königtums« gesehen wurde, und dem Aufkommen von separatistischen Bewegungen in Mainz, Speyer und Worms erklärte das Reich am 22.3.1793 Frankreich den Reichskrieg.<sup>35</sup> Ende August 1793 führte Frankreich mit seiner *levée en masse* eine Form der Wehrpflicht als Antwort auf die zunächst bestehenden militärischen Rückschläge ein und konnte sein Heer erheblich vergrößern.<sup>36</sup> Die deutschen Großmächte, die einen leichten Sieg erhofften, mussten eine Niederlage einstecken. Mainz wurde im Oktober von Frankreich erobert, sodass die Aufstellung der Reichsarmee erfolgte. Die von den Reichsständen gestellten Truppen kämpften in der preußischen oder österreichischen Armee.<sup>37</sup>

<sup>30</sup> *Fehrenbach*, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß (2010), S. 42.

<sup>31</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band 1: Restauration und Restauration 1789 bis 1830 (1990), S. 18.

<sup>32</sup> *Huber* (Fn. 31), S. 23; *Härter* (Fn. 5), S. 169.

<sup>33</sup> *Botzenhart*, Reform, Restauration, Krise. Deutschland 1789–1847, Moderne Geschichte, Band 4 (1985), S. 16 f.

<sup>34</sup> Der Terminus des »Koalitionskrieges« ist auf den Zusammenschluss von überwiegend europäischen Mächten zurückzuführen, die die sogenannte »Erste Koalition« bildeten, um die französische Monarchie aufrechtzuerhalten. Dem österreichisch-preußischen Bündnis schlossen sich 1793 u.a. England, Holland, Spanien, Sardinien und Neapel-Sizilien an.

<sup>35</sup> *Huber* (Fn. 31), S. 26, 28; *Hufeld* (Fn. 3), S. 2; *Krings* (Fn. 16), JZ 2003, 173 (175). Der Kaiser hatte bereits am 1. September 1792 das Reich per Hofdekret aufgefördert, den Reichskrieg gegen Frankreich zu beschließen.

<sup>36</sup> *Lytle*, Robespierre, Danton, and the Levée en masse, The Journal of Modern History 1958, S. 325 (325); *Fehrenbach* (Fn. 30), S. 36.

<sup>37</sup> *Wolf*, Reichsdeputationshauptschluss und das Ende des Reichstags, in: Thurn und Taxis-Studien, Fürst Thurn und Taxis. Zentralarchiv und Hofbibliothek (Hrsg.), Reichsstadt und immerwährender Reichstag (1663–1806). 250 Jahre Haus Thurn und Taxis in Regensburg. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege vom 17. bis 22.

#### b) Der Sonderfriede von Basel (1795)

Mit dem am 5. April 1795 beschlossenen Sonderfrieden von Basel schied Preußen zunächst aus dem Krieg aus, während Österreich im Kriegszustand verblieb.<sup>38</sup> In einer Geheimklausel wurde vereinbart, dass Preußen für linksrheinische Verluste mit Gebietsabtretungen auf der rechten Rheinseite entschädigt werden soll, wenn das Reich einen Gesamtfrieden abschließt.<sup>39</sup> Folglich traf Preußen die Entscheidung über das Entschädigungsprinzip der »kompensatorischen Säkularisation«<sup>40</sup> und legte die »Axt an die Wurzel der Reichsverfassung«, ohne den Kaiser oder das Reich zu unterrichten.<sup>41</sup> Das Vorgehen Preußens verstieß gegen die Reichsverfassung: Art. VIII § 2 IPO untersagte Bündnisse, die sich gegen den Kaiser und das Reich richten.<sup>42</sup> Ferner vereinbarte Frankreich weitere Abkommen mit Württemberg, Baden und Hessen-Kassel, in denen sich ebenfalls in Geheimklauseln auf das Entschädigungsprinzip der Säkularisation geeinigt wurde.<sup>43</sup> »Eine Entwicklung von unabsehbarer Tragweite tat sich hier auf. Denn es war damit zu rechnen, daß, wenn es zur Abtretung des linken Rheinufer kam, auch die übrigen dort belegenen Reichsstände [...] eine Entschädigung rechts des Rheins verlangen würden.«<sup>44</sup>

#### c) Der Friede von Campo Formio (1797)

Als *Napoleon* (1769–1821) vor Wien stand, schloss Österreich am 17.10.1797 Frieden mit dem siegreichen Frankreich, sodass der »Erste Koalitionskrieg« beendet wurde.<sup>45</sup> Dem deutschen Kaiser *Franz II.* sprach Frankreich in geheimen Zusatzartikeln als Entschädigungen für linksrheinische Gebietsverluste Österreichs vorwiegend kirchlichen Besitz auf der rechten Rheinseite zu (Art. I, V und XII).<sup>46</sup> In Artikel XX wurde zudem vereinbart, dass zur Herstellung des Friedens ein Kongress in Rastatt zusammentreten soll.<sup>47</sup> Mit dem kaiserlichen Hofdekret vom 1.11.1797 wurde der Abschluss des Friedens mit allen nicht geheimen Artikeln bekanntgegeben. Das Reich war an den Verhandlungen nicht

November 1998 (2001), S. 63 (64); *Hufeld* (Fn. 3), S. 7.

<sup>38</sup> *Botzenhart* (Fn. 33), S. 21.

<sup>39</sup> *Todrowski*, Säkularisation in Westfalen, in: Wemhoff, (Hrsg.), Säkularisation und Neubeginn. Die Kultur der Klöster in Westfalen. Dalheimer Kataloge, Band 2, 1. Auflage (2007), S. 24 ff.; *Härter* (Fn. 5), S. 473; Text bei *Hufeld* (Fn. 3), Dok. 2, S. 37.

<sup>40</sup> *Hufeld* (Fn. 3), S. 9 f.

<sup>41</sup> *Härter* (Fn. 5), S. 473.

<sup>42</sup> *Knecht*, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 77 (2007), S. 40.

<sup>43</sup> *Hömig* (Fn. 2), S. 23; Text der geheimen Zusatzabkommen bei *Hufeld* (Fn. 3), Dok. 3–5, S. 40.

<sup>44</sup> *Huber* (Fn. 31), S. 30.

<sup>45</sup> *Klueping*, Staat und Kirche. Säkularisation und Säkularisierung von der Reformation bis 1803, in: Rudolf (Hrsg.), Alte Klöster – neue Herren. Die Säkularisation im Deutschen Südwesten 1803. Erster Teil: Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation (2003), S. 65.

<sup>46</sup> *Hömig* (Fn. 2), S. 24; Text bei *Hufeld* (Fn. 3), Dok. 6, S. 54.

<sup>47</sup> *Vierhaus* (Fn. 2), S. 13 (13).

beteiligt und verblieb zunächst im Kriegszustand mit Frankreich.<sup>48</sup>

#### d) Der Rastatter Kongress (1797–1799)

Nach dem Frieden von Campo Formio wurde eine faktische Annexion der linksrheinischen Gebiete vorgenommen, bevor der Reichsfriedenskongress überhaupt verhandelte.<sup>49</sup> Nach Unterzeichnung des Vertrags trat im November 1797 der Rastatter Kongress zusammen.<sup>50</sup> An dem Reichsfriedenskongress nahmen unter dem Vorsitz von Kurmainz Vertreter aus Kurbayern, Kursachsen, Kurhannover, Österreich, Würzburg, Baden, Hessen-Darmstadt, Augsburg und Frankfurt sowie drei Gesandte aus Preußen teil. Gegenätzlich zur Geheimklausel des Friedens von Campo Formio versicherte das kaiserliche Einladungsdekret die Integrität des Reichsgebietes.<sup>51</sup> Als *Napoleon* die französisch-österreichischen Vereinbarungen mitteilte, breitete sich im Kreis der Reichsstädte eine große Unsicherheit aus.<sup>52</sup> Die Verhandlungen wurden am 23.4.1799 erneut »durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten unterbrochen.«<sup>53</sup>

## 2. Zweiter Koalitionskrieg (1799–1802)

### a) Die Fortsetzung des Reichskrieges

Nach Friedensbemühungen, die sich jedoch aufgrund der Hegemonialansprüche zwischen England, Frankreich, Russland und Österreich schwierig gestalteten, schlug der Erste Koalitionskrieg (1792–1797) in einen »europäischen Abwehrkrieg« um. Der Reichstag beschloss am 16.9., den Krieg wieder aufzunehmen, während sich Preußen neutral verhielt.<sup>54</sup> Die Koalition, bestehend aus Russland, Österreich und Großbritannien, unterlag *Napoleon*, der sich am 9.11.1799 an die Spitze der Republik geputscht hatte.<sup>55</sup>

### b) Der Friedensvertrag von Lunéville (1801)

Am 9.2.1801 wurden mit dem Frieden von Lunéville die Kriegsverläufe der letzten Jahre beendet.<sup>56</sup> Kaiser *Franz* II. willigte nicht nur für seine habsburgischen Erblände,

sondern auf Drängen *Napoleons* auch für das Deutsche Reich in die Abtretung des gesamten linken Rheinufer ein.<sup>57</sup> In Artikel VII des Friedensvertrages wurde die endgültige Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich festgehalten.<sup>58</sup> Demnach waren die Landesherren, die Verluste auf dem linken Rheinufer zu verzeichnen hatten, vom Reich durch rechtsrheinische Gebiete zu entschädigen.<sup>59</sup> Am 16.3.1801 trat der Frieden als völkerrechtlicher Vertrag und als Reichsgrundgesetz in Kraft.<sup>60</sup>

## C. Der Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses

### I. Die Entstehung des Beschlusses

Um das Entschädigungsprinzip des Lunéviller Friedens von 1801 durchzusetzen, bedurfte es eines Reichsgesetzes. Der Reichstag forderte zunächst in einem Reichsgutachten, dass Kaiser *Franz* II. »in Vollmacht des Reiches die staatsrechtliche Durchführung des Friedensvertrages in unmittelbarem Einvernehmen mit Frankreich« bewirken sollte, was er jedoch nicht erfüllte.<sup>61</sup>

### 1. Ausarbeitung und Beschluss

Nach monatelangen Auseinandersetzungen zwischen den Reichsständen und dem Kaiser beschloss der Reichstag in Regensburg am 2.10.1801 in einem zweiten Reichsgutachten die Einsetzung einer »Reichsdeputation«.<sup>62</sup> Am 25.2.1803 legte der achtköpfige »Hauptschluss der außerordentlichen Reichsdeputation«<sup>63</sup> den von Frankreich und Russland vorbestimmten Entschädigungs- und Neugliederungsplan für das Reich vor. Dieser wurde vom Reichstag einstimmig angenommen.<sup>64</sup> Mit dem Gutachten des Reichstags vom 24.3.1803 wurde der Hauptschluss dem Kaiser vorgelegt und schließlich am 27.4. von ihm ratifiziert, womit er

48 *Schroeder* (Fn. 24), S. 45; *Huber* (Fn. 31), S. 32.

49 *Härter* (Fn. 5), S. 540.

50 *Krüger-Löwenstein*, Rußland, Frankreich und das Reich 1801–1803. Zur Vorgeschichte der 3. Koalition, Frankfurter Historische Abhandlungen, Band 2 (1972), S. 51.

51 *Huber* (Fn. 31), S. 34.

52 *Schroeder* (Fn. 24), S. 45 f.

53 *Buschmann*, Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten. Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806 (1994), S. 319. Insbesondere anzumerken, ist der sogenannte »Rastatter Gesandtenmord«, die Tötung der französischen Gesandten *Bonnier* und *Robertjot* durch österreichische Husaren am 28. April 1799. Der Vorfall führte dazu, dass der Friedenskongress endgültig scheiterte. Die genauen Umstände sind bis dato ungeklärt. Siehe dazu *Huber* (Fn. 31), S. 35 f.

54 *Huber* (Fn. 31), S. 38; *Knecht* (Fn. 42), S. 43.

55 *Hufeld* (Fn. 3), S. 13.

56 *Schroeder* (Fn. 24), S. 67.

57 *Hömig* (Fn. 2), S. 25.

58 *Krüger-Löwenstein* (Fn. 50), S. 51.

59 *Huber*, Dokumente zur dt. Verfassungsgeschichte, Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850 (1961), S. 1.

60 *Huber* (Fn. 31), S. 39; Text bei *Hufeld* (Fn. 3), Dok. 7, S. 57.

61 *Krings* (Fn. 16), JZ 2003, 173 (176).

62 *Herbers/Neuhaus* (Fn. 4), S. 286. Eine »Reichsdeputation« stellte einen Ausschuss der Reichsstände dar, der einen verbindlichen Beschluss fassen konnte und möglichst alle Kurien und beide Konfessionen gleichermaßen vertreten sollte. Das Institut des »Reichsdeputationstages« hatte sich bereits im 16. Jahrhundert herausgebildet und wurde i.d.R. in Krisenzeiten eingesetzt. Die vom Reichstag eingesetzte »Reichsdeputation« sollte den Entschädigungsplan ausarbeiten und setzte sich aus Bevollmächtigten von fünf Kurfürsten (Sachsen, Mainz, Brandenburg, Böhmen und Bayern), drei Fürsten (Württemberg, Hessen-Kassel und der Hof- und Deutschmeister) zusammen. Die Deputation hatte jedoch keinen großen Spielraum und musste *de facto* den französisch-russischen Entschädigungsplan annehmen, *Huber* (Fn. 31), S. 44; *Krings* (Fn. 16), JZ 2003, 173 (174).

63 Bestehend aus den Bevollmächtigten von Böhmen, Brandenburg, Mainz, Sachsen, Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel und dem Hof- und Deutschmeister.

64 *Maier*, Was war Säkularisation und wie lief sie ab? Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und seine Folgen, in: Marré/Schümmelfeder/Kämper (Hrsg.), Säkularisation und Säkularisierung 1803–2003. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 38 (2004), S. 7 (7); *Herbers/Neuhaus* (Fn. 4), S. 287.

zum Reichsgesetz wurde.<sup>65</sup> Insgesamt umfasst der Reichsdeputationshauptschluss 89 Paragraphen, die hauptsächlich den Übergang von Hoheitsgewalt über geistliche Gebiete auf weltliche Gebiete, die Konfiskation von kirchlichem Eigentum sowie die Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit von Reichsstädten und Reichsständen regelten.<sup>66</sup>

## 2. Rechtmäßigkeit des Reichsdeputationshauptschlusses

Die Rechtmäßigkeit des Reichsdeputationshauptschlusses ist bis heute umstritten. *Ingo Knecht* kommt einerseits zu dem Schluss, dass der Reichsdeputationshauptschluss als Reichsgrundgesetz trotz des Fernbleibens der aufzulösenden Reichsstände formell rechtmäßig zustande gekommen ist, verneint andererseits in materieller Hinsicht aufgrund der Säkularisation des mittelbaren kirchlichen Vermögens dessen Rechtmäßigkeit. Trotz der Rechtswidrigkeit des Reichsdeputationshauptschlusses sei dieser jedoch »aus der normativen Kraft des Faktischen« nach der Lehre von *Georg Jellinek* wirksam.<sup>67</sup> *Ernst Rudolf Huber* hingegen beschreibt die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer als einen Akt der »legalen Revolution«, bei der die politische Notwendigkeit über der Rechtmäßigkeit stand.<sup>68</sup> Zuletzt kommt *Klaus-Peter Schroeder* zu dem Urteil, dass unabhängig vom formellen Zustandekommen des Reichsdeputationshauptschlusses »die Säkularisation von 1802/03 eine illegale Gewaltmaßnahme« darstellt. »Rechtswirksam blieben jedoch die durch den Reichsdeputationshauptschluss getroffenen Verfügungen, die in das morsche, vielfach verzweigte Gebäude des Alten Reiches einen neuen, aber überaus brüchigen Rechtsboden einzogen.«<sup>69</sup>

## 3. Säkularisation

Ein zentrales Element des Reichsdeputationshauptschlusses stellte die Säkularisation dar. Unter dem Begriff der Säkularisation ist die Einziehung geistlicher Güter durch Staaten oder Fürsten und deren weltliche Verwendung zu verstehen.<sup>70</sup> Während folglich der Begriff der »Säkularisation« den rechtlichen Vorgang des Einzugs von Kirchengut bzw. kirchlichen Herrschaftsrechten beschreibt, ist unter »Säkularisierung« eine Ver-

weltlichung im ideengeschichtlichen Sinne zu verstehen.<sup>71</sup> Der Reichsdeputationshauptschluss hat im weiten Sinne die Säkularisation jedoch nicht ausgelöst, sondern sie nur reichsrechtlich sanktioniert.<sup>72</sup> In Bezug auf die Säkularisation differenziert *Ernst Rudolf Huber* zwischen der »Herrschaftsäkularisation«, der Aufhebung der Territorialgewalt geistlicher Fürsten und der Einverleibung der Gebiete, sowie der »Vermögenssäkularisation«, der Konfiskation von Kirchengut (§§ 34, 36 RDH). Erstere bezieht sich auf die Dimension des Territoriums (»Imperium«), während die »Vermögenssäkularisation« mit dem Eigentum (»Dominium«) zusammenhängt.<sup>73</sup> *Harm Kluetting* geht noch einen Schritt weiter und differenziert in diesem Zusammenhang zwischen der Vermögens- und Klostersäkularisation.<sup>74</sup> Zum einen war durch die Säkularisation das Vermögen der geistlichen Einrichtungen betroffen. Gemäß § 34 RDH wurden alle Güter der Domkapitel den Domänen der Bischöfe einverleibt und gingen »mit den Bistümern auf die Fürsten über«.<sup>75</sup> Domkapitel, oder auch als Kathedralkapitel bekannt, entwickelten sich im 9. Jahrhundert als eigenständige Kanonikergemeinschaften. Seit dem Hochmittelalter vergrößerte sich ihr Einfluss in den Diözesen (geistlicher Herrschaftsbereich), sie fungierten als Berater für den Bischof und hatten das Recht zur Bischofswahl.<sup>76</sup> Ein besonders schwerer Einschnitt in ihre Struktur wurde durch den Reichsdeputationshauptschluss ausgelöst. 720 Domherrenstellen, die gewählten Geistlichen eines Domkapitels, fielen allein dem katholischen Adel weg.<sup>77</sup> »Die Einziehung des Eigentums der Bischofsstühle, der Domkapitel und der Reichsabteien war nicht nur ein schwerer Eingriff in das kirchliche Vermögen, sondern zerstörte auch die vermögensrechtliche Grundlage der engen Beziehung von Klerus und Adel, die bis dahin ein Kennzeichen der Kirchenverfassung, der Gesellschaftsordnung und zugleich der Staatsverfassung war.«<sup>78</sup> Die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses wirkten sich auch auf Klöster aus. In § 35 RDH wurde fest-

65 *Vierhaus* (Fn. 2), S. 13 (14).

66 *Hömig* (Fn. 2), S. 30; *Vierhaus* (Fn. 2), S. 13 (14); *Maier* (Fn. 64), S. 7 (14).

67 *Knecht* (Fn. 42), S. 89 ff., 226. Siehe hierzu vertiefend *Anter*, Die normative Kraft des Faktischen: das Staatsverständnis nach Georg Jellinek, 2. Auflage (2020).

68 *Huber* (Fn. 31), S. 57.

69 *Schroeder* (Fn. 24), S. 457.

70 *Kluetting* (Fn. 45), S. 66 f. Die »Säkularisation« war keineswegs ein neues Phänomen, sondern kam bereits seit der fränkischen Zeit vor. Die »Vermögenssäkularisation« setzte sich 19. und 20. Jahrhundert fort, *Vierhaus* (Fn. 2), S. 13 (16, 30). Zur Entwicklung des Säkularisationsbegriffs siehe auch *Heckel*, Das Problem der »Säkularisation« in der Reformation, in: *Crusius* (Hrsg.), Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (1996), S. 31 (33) sowie *Lehmann*, Säkularisation und Säkularisierung. Zwei umstrittene historische Deutungskategorien. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit (2005), S. 7–26.

71 Zur Abgrenzung der Begriffe »Säkularisation« und »Säkularisierung« siehe *de Wall*, Die Fortwirkung der Säkularisation im heutigen Staatskirchenrecht, in: *Marré/Schümmelfeder/Kämper* (Hrsg.), Säkularisation und Säkularisierung 1803–2003. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 38 (2004), S. 53 (54).

72 Seit dem Sonderfrieden von Basel (1795) und dem Frieden von Campo Formio (1797) stand *de facto* fest, dass Frankreich das besetzte Rheinufer für sich beanspruchte, *Maier* (Fn. 64), S. 7 (9).

73 *Huber* (Fn. 31), S. 52.

74 *Kluetting*, Die Säkularisation von 1803 und die Beziehung von Kirche und Staat zwischen Spätmittelalter und Gegenwart, in: *ders.*, 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit (2005), S. 27 (27).

75 Text bei *Buschmann* (Fn. 53), S. 348.

76 *Rauch*, Das Recht der Domkapitel in Bayern. Die einschlägigen Canones des CIC/1983 und ihre statutarische Umsetzung im Bereich der bayerischen Kirchenprovinzen – Künftige Entwicklungsperspektiven. Kanonische Studien und Texte, Band 68, 1. Auflage (2017), S. 23–29. Zur Entwicklung der Domkapitel siehe *Schneider*, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche (1885).

77 *Fehrenbach* (Fn. 30), S. 74.

78 *Huber* (Fn. 31), S. 52. Allein das Domkapitel von Regensburg existierte fort, da der Kurerzkanzler *Karl Theodor von Dalberg* (1744–1817) das Fortbestehen des Domkapitels ausdrücklich erwünschte, *Rauch* (Fn. 76), S. 29.

geschrieben, dass »alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster [...] der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienste, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen« übergehen sollten.<sup>79</sup> Demnach konnten auch nicht geschädigte Landesherren Stifte und Klöster aufheben.<sup>80</sup> Die Bestimmungen des § 35 RDH waren »das Todesurteil für Klöster, die zum Teil in tausendjährigem Bestande, nicht nur für das religiöse sondern auch für das kulturelle Leben [...] eine unersetzliche Arbeit geleistet haben.«<sup>81</sup> Insgesamt wurden vier Erzbistümer, 18 Bistümer und ca. 80 reichsunmittelbare Abteien und Stifte säkularisiert.<sup>82</sup>

#### 4. Mediatisierung

##### a) Mediatisierung der Reichsstädte und Reichsstände

Ebenso griff der Reichsdeputationshauptschluss in den weltlichen Herrschaftsbereich ein.<sup>83</sup> Mit der Säkularisation erfolgte zugleich die Mediatisierung.<sup>84</sup> Der Begriff Mediatisierung meint »mittelbar machen« und äußerte sich darin, dass die Reichsunmittelbarkeit eines Territoriums aufgehoben und einem anderen Gebiet untergeordnet wurde. Fast alle Reichsstädte wurden mediatisiert.<sup>85</sup> 112 der rechtsrheinischen Reichsstände, 41 Reichsstädte, 44 Reichsabteien, ein weltliches sowie zwei geistliche Kurfürstentümer (die rechtsrheinischen Reste von Kurköln, Kurpfalz und Kurtrier) und alle Reichsdörfer verloren ihre Reichsunmittelbarkeit und wurden als weltliche Gebiete eingeordnet.<sup>86</sup> Gemäß § 27 I RDH blieben nur Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt am Main, Bremen und Hamburg als freie und unmittelbare Städte erhalten. Weiterhin wurden den verbliebenen Reichsstädten gemäß § 27 II RDH »die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt« zugesprochen.<sup>87</sup> Die weltlichen Landesherren wurden zu sogenannten »Standesherrn« erhoben, sofern sie bis dato zu den Reichsständen gehörten.<sup>88</sup> Von den 120 Reichsdörfern blieben nach 1803 nur noch fünf übrig: Gochsheim und Sennfeld bei Schweinfurt, die Freien Leute

auf der Leutkircher Heide im Allgäu, Soden (Taunus) und Sulzbach bei Frankfurt am Main.<sup>89</sup> Vorteilhaft wirkten sich die Säkularisation und Mediatisierung für einige weltliche Kurfürsten und Reichsfürsten aus, die ihr Gebiet – trotz linksrheinischer Verluste – erheblich ausweiten konnten.<sup>90</sup>

##### b) Mediatisierung der Reichsritterschaft

Der verfassungsrechtliche Status der Reichsritterschaft wurde zwar formell nicht angetastet (§ 28 RDH),<sup>91</sup> *de facto* setzte sich jedoch das Prinzip der Territorialhoheit überall gegen einen reichsritterschaftlichen Herrschaftsanspruch durch.<sup>92</sup> »Die politische Existenz der Reichsritter war kaum durch die Salvatorische Klausel im Reichsdeputationshauptschluss garantiert, als Bayern in Franken nach dem preußischen Vorbild daran ging, die Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu zerstören. Im Laufe des Jahres 1803 schlossen sich Kassel, Fulda, Nassau, Darmstadt, Württemberg und einige kleine Herren an. Schlösser wurden erobert, unter den Truppen der Okkupierenden kam es zu Gefechten, die Verwundete und Tote kosteten.«<sup>93</sup> Letztlich löste sich die Verflechtung zwischen Reichskirche und Reichsadel auf und versetzte der Reichsritterschaft »den Todesstoß«.<sup>94</sup> Durch den Preßburger Frieden vom 25.12.1805 wurde die endgültige Mediatisierung der Reichsritterschaft festgelegt.<sup>95</sup>

#### 5. Verfassungsrechtliche Regelungen

##### a) Der Kaiser

In § 1 I RDH wurden die Rechte des Reichsoberhauptes abgesichert: »Alle Eigentums- und übrigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser [...] zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten [...]«.<sup>96</sup> Seine verfassungsrechtliche Stellung wurde somit zwar nicht angetastet, *de facto* wurde er im Zuge der territorialen Änderungen aber erheblich geschwächt, da die geistlichen und teilweise mächtigen Reichsstände, vor allem die Reichsritterschaft, wegfielen und somit seine wichtigsten Stützen der Macht im Reich zusammenbrachen.<sup>97</sup>

##### b) Neuorganisation der Reichstagskollegien

Der Reichsdeputationshauptschluss hatte auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung der drei Reichstagskollegien. Das Kurfürstenkollegium wuchs auf zehn Mitglieder an.<sup>98</sup> Nachdem die Kurfürsten von Trier und Köln aufgrund der Säkularisation aus dem Kurfürstenkolleg

<sup>79</sup> Buschmann (Fn. 53), S. 348.

<sup>80</sup> Todrowski (Fn. 39), S. 28.

<sup>81</sup> Scharnagl, Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, Historisches Jahrbuch (1951), S. 238 (241).

<sup>82</sup> Vierhaus (Fn. 2), S. 13 (14). Eine Ausnahme stellte das Bistum Regensburg dar, auf das der Erzstuhl von Mainz übertragen wurde (§ 25 RDH), Buschmann (Fn. 53), S. 338. Nur für den Kurerzkanzler wurde das neue Kurfürstentum Aschaffenburg-Regensburg durch den Zusammenschluss von Mainz, Köln und Salzburg gebildet, Huber (Fn. 31), S. 46. Gemäß § 26 RDH blieben nur der Deutsche und der Malteserorden von der Säkularisation »aus Rücksicht für die Kriegsdienste« verschont und erhielten Entschädigungen auf der linken Rheinseite, Buschmann (Fn. 53), S. 339 f.

<sup>83</sup> Huber (Fn. 31), S. 46.

<sup>84</sup> Gotthard (Fn. 12), S. 213

<sup>85</sup> Vierhaus (Fn. 2), S. 13 (15). Insgesamt fielen knapp 10.000 Quadratkilometer geistlichen Staatsgebieten und 3.161.776 geistliche Untertanen in den weltlichen Herrschaftsbereich. Siehe dazu Huber (Fn. 31), S. 46.

<sup>86</sup> Maier (Fn. 64), S. 7 (7); Huber (Fn. 31), S. 46.

<sup>87</sup> Buschmann (Fn. 53), S. 340.

<sup>88</sup> Gmür/Roth (Fn. 9), Rn. 348.

<sup>89</sup> Neuhaus (Fn. 18), S. 38.

<sup>90</sup> Herbers/Neuhaus (Fn. 4), S. 288.

<sup>91</sup> Siehe dazu auch das Reichsgutachten vom 26. März 1803 (Ziff. 3) bei Hufeld (Fn. 3), Dok. 10, S. 120.

<sup>92</sup> Hufeld (Fn. 3), S. 19 f.

<sup>93</sup> v. Arenthin (Fn. 5), S. 459.

<sup>94</sup> Schroeder (Fn. 24), S. 458.

<sup>95</sup> Schroeder (Fn. 7), JuS 2006, 577 (580).

<sup>96</sup> Buschmann (Fn. 53), S. 323.

<sup>97</sup> Herbers/Neuhaus (Fn. 4), S. 286.

<sup>98</sup> Krings (Fn. 16), JZ 2003, 173 (178).

ausgeschieden waren, wurden gemäß § 31 RDH vier neue Kurfürstentümer (Salzburg, Baden, Württemberg und Hessen-Kassel) geschaffen.<sup>99</sup> Durch die Neuordnung im Kurfürstenkolleg änderte sich das konfessionelle Gleichgewicht im gesamten Reichssystem, da durch die Mehrheit der sechs protestantischen Kurfürsten die Wahl eines protestantischen Kaisers theoretisch möglich wurde.<sup>100</sup> Ebenso hatte das Reichsfürstenkollegium an Mitgliedern verloren. Bereits aufgrund des Lunéviller Friedensvertrages (1801) war die Gesamtzahl der Fürstenratsstimmen von 100 auf 82 gesunken. Diesen Rückgang kompensierte die Reichsdeputation, indem sie im ersten Teil des § 32 RDH für einige Reichsfürsten neue Virilstimmen festlegte.<sup>101</sup> Das Fürstenkollegium blieb insgesamt »nur noch ein bedeutungsloses Anhängsel des Kurfürstenrates.«<sup>102</sup> Auch das reichsstädtische Kollegium wurde verkleinert. »Das Kollegium der Reichsstände besteht in Zukunft aus den freyen und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Hamburg« (§ 27 I RDH).<sup>103</sup> Im Städtekollegium gab es somit keine einzige katholische Stadt mehr.

## 6. Kirchenrechtliche Bestimmungen

Der Reichsdeputationshauptschluss lässt sich kirchenverfassungsrechtlich in die Tradition des Passauer und Augsburger Religionsfriedens (1555) sowie des Westfälischen Friedens (1648) einordnen, da er den konfessionellen und vermögensrechtlichen Besitzstand gewährte. In § 63 RDH wurde die sogenannte Status-quo-Garantie festgehalten.<sup>104</sup> Dort heißt es: »Die bisherige Religionsausübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn.«<sup>105</sup> Der Wortlaut knüpft dabei an das Normaljahr 1624 des Westfälischen Friedens an, mit dem die Rechte der anerkannten Konfessionen festgeschrieben wurden.<sup>106</sup> »Dem Landesherrn steht es jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.«<sup>107</sup> Darunter fielen jedoch nur die anerkannten Konfessionen der Katholiken, Lutheraner und Reformierten. Mit dieser Bestimmung wurde nicht die individuelle Religionsfreiheit gesichert, sondern nur im örtlichen Sinne eine konfessionelle Garantie vorgenommen. Das Prinzip »*cuius regio, eius religio*« (lat. wessen Gebiet, dessen Religion) war somit aufgehoben.<sup>108</sup> Ferner sicherte § 63 RDH den Vermögensstand der Konfessionen durch eine Eigentumsgarantie, unter dem Vorbehalt, dass es sich nicht um das Entschädigungsgut der reichsunmittelbaren bzw.

um das Eigentum der landsässigen Stifter handelte.<sup>109</sup> Jeder Religion sollte der »ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes« verbleiben.<sup>110</sup> Dieses umfasste vor allem das örtliche Pfarrkirchen- und Pfarrpfündevermögen.<sup>111</sup>

## D. Folgen

### I. Fortwirkungen auf die deutsche Staatsverfassung

Der 1803 erlassene Reichsdeputationshauptschluss stellt zwar das letzte »Fundamentalgesetz« des Heiligen Römischen Reiches dar, die Materie überdauerte jedoch das Ende des Alten Reiches: Er galt nach 1806 in Form von Landesrecht weiter und löste eine kirchliche, territoriale Umgestaltung der deutschen Verfassungsstruktur aus und leitete kulturelle, politische Veränderungen ein.<sup>112</sup> Die zentralen Auswirkungen, die bis in die Gegenwart reichen, sollen im Folgenden skizziert werden.

#### 1. Territoriale Umgestaltung

»Die Grundlage des modernen deutschen Föderalismus [...] hat wesentlich der RDH geschaffen.«<sup>113</sup> Mit dem Reichsdeputationshauptschluss wurde eine »territoriale Revolution« und eine »Flurbereinigung« eingeleitet, die die Grundlage für den modernen Staat geschaffen hat.<sup>114</sup> *Hans Meier* bezeichnet die Folgen der territorialen Umgestaltung als »Revolution von oben.«<sup>115</sup> Durch das Nebeneinander von mittelgroßen Staaten und dem Ende der geistigen Territorialherrschaft wurde ein föderaler Ausgleich erreicht und einheitliche Wirtschafts- und Rechtsordnungen etabliert.<sup>116</sup> Insgesamt sank die Zahl der reichsunmittelbaren Territorien von über 1.000 auf etwa 30, sodass sich große Mittelstaaten herausbildeten und die Grundlage für den Deutschen Bund (1815–1866) formten.<sup>117</sup> Nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 entwickelten sich verwaltungstechnische Modelle, um »alte und neu erworbene Gebietsteile zu homogenisieren.«<sup>118</sup> Der sich hieraus entwickelnde Föderalismus »hat sich nicht nur als institutionell-juristisches System durchgesetzt, er ist auch im Rahmen der Bundesrepublik Deutschland gelebte Realität geworden.«<sup>119</sup> Insbesondere ist die heutige territoriale

99 *Hömig* (Fn. 2), S. 34; *Huber* (Fn. 59), S. 35.

100 *Härter* (Fn. 5), S. 600. Katholisch waren: Regensburg/Kurerekanzler, Böhmen, Salzburg, Bayern; protestantisch: Brandenburg, Braunschweig-Hannover, Sachsen, Hessen-Kassel, Baden und Württemberg.

101 *Hömig* (Fn. 2), S. 34.

102 *v. Arentin* (Fn. 5), S. 456.

103 Text bei *Buschmann* (Fn. 53), S. 340.

104 *Huber* (Fn. 31), S. 51.

105 *Buschmann* (Fn. 53), S. 358.

106 *de Wall* (Fn. 71), S. 53 (59).

107 *Buschmann* (Fn. 53), S. 358; *Vierhaus* (Fn. 2), S. 13 (28).

108 *de Wall* (Fn. 71), S. 53 (59 f.); *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/2: Die einzelnen Grundrechte, 1. Auflage (2011), S. 1189.

109 *Schroeder* (Fn. 24), S. 448.

110 *Buschmann* (Fn. 53), S. 358.

111 *de Wall* (Fn. 71), S. 53 (65).

112 *Maier* (Fn. 64), S. 7 (21); *Fehrenbach* (Fn. 30), S. 71.

113 *Huber* (Fn. 31), S. 60; so auch *Schroeder* (Fn. 24), S. 457.

114 *Huber* (Fn. 31), S. 60.

115 *Maier* (Fn. 64), S. 7 (10).

116 *Fehrenbach* (Fn. 30), S. 72. *Huber* (Fn. 31), S. 60.

117 *Fehrenbach* (Fn. 30), S. 72; *Gotthard* (Fn. 12), S. 215.

118 *Treffler*, Zur Entwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Der Staat 1996, S. 251 (253). Zur Entwicklung der verschiedenen Verwaltungsreformen siehe *Hubatsch*, in: Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.) Deutsche Verwaltungsgeschichte. Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Bd. 2 (1983), § 3 Finanz- und Wirtschaftsverwaltung, S. 181–184.

119 *Schroeder* (Fn. 24), NJW 2003, 632.

Verteilung in Süddeutschland überwiegend auf den Reichsdeputationshauptschluss zurückzuführen.<sup>120</sup>

## 2. Folgen für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche

Der Reichsdeputationshauptschluss leitete zudem den säkularen Staat ein. »Als moderner Staat diente er nur noch dem Wohl, nicht mehr dem Heil der Menschen.«<sup>121</sup> Der Reichdeputationshauptschluss zerstörte die »Germania Sacra«, da nur noch vom »Deutschen Reich« die Rede war.<sup>122</sup> Mit der Auflösung von Staat und Kirche entwickelte sich sukzessive die Idee des modernen Wohlfahrtsstaats und des Sozialstaatsprinzips, da dem Staat neue Aufgaben im Bereich der Krankenpflege und Armenvorsorge zukamen.<sup>123</sup> Viele Priester arbeiteten nach 1802 in der Seelsorge und ehemalige Mönche aus den Bettelorden wirkten beispielsweise vorübergehend im Schulwesen.<sup>124</sup> Im Zuge der »Herrschaftssäularisation« verschwand die Kirche als Repräsentant von der verfassungspolitischen Bühne und saß »bei der Diskussion um die Reichsverfassung nicht mehr am Verhandlungstisch«.<sup>125</sup> Durch den Reichsdeputationshauptschluss änderte sich auch die verfassungsmäßige Stellung der katholischen Kirche in Deutschland. »Nicht nur, daß die deutschen Stifter ihre reichsverfassungsmäßige Stellung verloren hatten, ihr gesamter Besitz, auch der Besitz der Klöster, war einem Entscheidungsgeschäft zum Opfer gefallen, das längst nicht mehr entschädigte, sondern zu einer ungeheuren Bereicherung der weltlichen Stände führte. Verlust und Gewinn der weltlichen Stände standen in keinem Verhältnis.«<sup>126</sup> Das meiste Kirchengut wurde auf den Staat überführt.

## II. Auswirkungen auf das heutige Staatskirchenrecht

### 1. Rechtstitel der Kirchen auf Staatsleistungen (§ 35 RDH)

Durch das im Reichsdeputationshauptschluss verankerte Prinzip der Säularisation wurde der Staat verpflichtet, finanzielle Leistungen an die betroffenen Kirchen zu erbringen. Die in § 35 RDH genannten Bestimmungen, das Bestehen der verliehenen Rechtstitel der Kirchen auf Staatsleistungen, blieben über 1918 hinaus bestehen und zeichnen sich noch im heutigen Staatskirchenrecht ab, konstatiert *Ernst Rudolf Huber*: »Die Weimarer Reichsverfassung erkannte sie in Art. 138 Abs. 1 an; in Art. 140 des Bonner Grundgesetzes sind sie erneut sanktioniert.«<sup>127</sup> So heißt es in Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I 1 WRV, dass »die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die

Religionsgesellschaften [...] durch die Landesgesetzgebung abgelöst [werden].« Dieser Verfassungsauftrag spiegelt sich auch auf Länderebene in einigen Landesverfassungen, wie zum Beispiel der hessischen (Art. 52), der sächsischen (Art. 109) und der baden-württembergischen Landesverfassung (Art. 5) wider. *Heinrich de Wall* hingegen beschreibt diese Beurteilung über Staatsleistungen als »Spiegelfechtereie«. Die durch Art. 138 I WRV garantierten Leistungen seien nicht unmittelbar und ausschließlich auf die »Vermögenssäularisation« zurückzuführen. Art. 138 I WRV sei nicht allein als »Säkularisationsentschädigungsnorm« zu verstehen. Die durch den Reichsdeputationshauptschluss angeordneten Ersatzleistungen für Säularisationen sind »kaum mehr unmittelbare Rechtsgrundlage für Staatsleistungen.«<sup>128</sup> Der seit dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bestehende Verfassungsauftrag ist bis heute unerfüllt, da der Bund bisher kein Grundsatzgesetz erlassen hat, um die Grundsätze der Ablösung zu regeln. Im Jahr 2019 erhielten die Kirchen allein 548 Millionen Euro in Form von zusätzlichen Leistungen durch den Staat, wobei diese jedes Jahr weiter anstiegen.<sup>129</sup> Ein erster Vorstoß zur Regelung einer solchen Ablösung wurde im Jahr 2012 durch die Fraktion *Die Linke* durch den Gesetzentwurf »über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften (Staatsleistungsablösegesetz – StAblG)« unternommen, der jedoch in der zweiten Beratung im Bundestag keine politische Mehrheit fand.<sup>130</sup>

<sup>128</sup> *de Wall* (Fn. 71), S. 53 (81, 67). Siehe dazu eingehender *Czermak*, Historische Staatsleistungen, DÖV 2004, 110 (110 f.) sowie *Huber*, Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung. Zwei Abhandlungen zum Problem der Auseinandersetzung von Staat und Kirche (1927).

<sup>129</sup> Für eine Übersicht zur Entwicklung der Staatsleistungen an die Kirchen in Deutschland in ausgewählten Jahren von 1949 bis 2019 siehe <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/867933/umfrage/staatsleistungen-an-die-kirchen-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 24.4.2021.

<sup>130</sup> BT-Drs. 17/8791 vom 29.02.2012. Einen weiteren Versuch unternahmen die Oppositionsfraktionen *Die Linke*, *FDP* und *Bündnis 90/Die Grünen* am 15. Mai 2020 und legten einen gemeinsamen »Entwurf eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen« vor (BT-Drs. 19/19273 vom 15.5.2020). Der Entwurf der Oppositionsfraktionen orientiert sich am sogenannten Äquivalenzprinzip. »Hierbei wird der Wert der Ablösesumme vorab berechnet und den Kirchen aufgrund des Gesetzes grundsätzlich in Geld ausgezahlt« (vgl. BT-Drs. 19/19273 vom 15.5.2020, S. 4). Laut Vorlage ist zudem vorgesehen, dass die Ablösung innerhalb von 20 Jahren abgeschlossen werden soll, wobei diese auch in Form von Ratenzahlungen erfolgen kann. Die Länder sollen hierzu innerhalb von fünf Jahren Ablösegesetze aufstellen. Auch die Fraktion der *AfD* legte hierzu am 28.5.2020 einen Gesetzentwurf vor. In der Vorlage heißt es, dass Staatsleistungen längstens bis zum Ende des Jahres 2026 gewährt werden sollen. Eine Entschädigung zur vollständigen Ablösung lehnt die *AfD* laut Gesetzentwurf ab: »Mit den bis dahin noch zu zahlenden Leistungen sind die Leistungspflichten der Länder [...] abgegolten« (BT-Drs. 19/19649 vom 28.5.2020, S. 3.). Die beiden Gesetzentwürfe wurden am 12.4.2021 in einer öffentlichen Experten-Anhörung unter Federführung des Ausschusses für Inneres und Heimat im Bundestag erörtert. Für die Aufzeichnung der Experten-Anhörung siehe <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw15-pa-innenstaatsleistungen-829020>, zuletzt abgerufen am 24.4.2021.

<sup>120</sup> *Schroeder* (Fn. 7), JuS 2006, 577 (579).

<sup>121</sup> *Maier* (Fn. 64), S. 7 (23).

<sup>122</sup> *Schroeder* (Fn. 29), S. 447.

<sup>123</sup> *Fehrenbach* (Fn. 30), S. 72 f.; *Vierhaus* (Fn. 2), S. 13 (29).

<sup>124</sup> *Oepen*, Die Säularisation von 1802 in den vier rheinischen Departements, in: Kluetting (Hrsg.), 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss. Säularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit (2005), S. 87 (104 f.).

<sup>125</sup> *de Wall* (Fn. 71), S. 53 (57).

<sup>126</sup> *v. Arentin* (Fn. 5), S. 447.

<sup>127</sup> *Huber* (Fn. 31), S. 61.

## 2. Religionsfreiheit

Zu den Folgen der im Reichsdeputationshauptschluss verankerten »Herrschaftssäkularisation« zählt eine »konfessionelle Durchmischung«. 3,2 Millionen Einwohner wechselten den Landesherrn.<sup>131</sup> Vor allem viele Katholiken kamen unter protestantische Herrschaft.<sup>132</sup> Mit diesem Wechsel stieg die konfessionelle Toleranz, da die in § 63 RDH verankerten Bestimmungen über das Vorgesehene hinausging. Der Reichsdeputationshauptschluss legte weiterhin die rechtlichen Voraussetzungen für die religiöse Neutralität des Staates. Insgesamt fungierte die Säkularisation als »Katalysator der Gewährleistung von Religionsfreiheit.«<sup>133</sup>

## III. Sozio-ökonomische Folgen

Die Säkularisation hatte auch wirtschaftliche und soziale Auswirkungen, wobei diese in ihrem Umfang uneindeutig sind.<sup>134</sup> Eine Folge stellte die Entfeudalisierung dar.<sup>135</sup> Die »Vermögenssäkularisation« löste eine Eigentumsverschiebung aus, wobei das Ausmaß umstritten ist. Während *Rudolf Morsey* in Bezug auf die Säkularisation konstatiert, dass diese »eine der größten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen der Neuzeit« darstellt,<sup>136</sup> geht *Herman Schmidt* davon aus, dass »nichts anderes stattfand als der Wechsel von ‚toter Hand‘ zu ‚toter Hand‘. Nur der Obereigentümer habe hier gewechselt, während die landwirtschaftlichen Produzenten als Abgabepflichtige oder als Pächter nach wie vor nicht Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Bodens geworden [sind].«<sup>137</sup> Durch die Säkularisation wurde die Verbindung zwischen Adel und Klerus aufgelöst. Nach 1803 konnten auch Personen aus dem Bauern- und Bürgertum Kirchenämter des höheren Klerus annehmen, während dem ritterschaftlichen Adel der Zugang zu hohen Kirchenämtern und Beamtenstellen in den Fürstbistümern durch den Wegfall von 720 Domherrenstellen verwehrt blieb.<sup>138</sup> Insgesamt wurde ein »gewaltiger Prozeß sozialer Nivellierung in Kirche, Staat und Gesellschaft [...] mit dieser Entfeudalisierung der Geistlichkeit eingeleitet.«<sup>139</sup> Zwischen 1803 und 1813 soll in Deutschland kaum ein An-

gehöriger aus einer adeligen Familie ein Priesteramt angenommen haben.<sup>140</sup>

## IV. Kulturelle Folgen

Der Reichsdeputationshauptschluss hatte auch erhebliche Folgen für das kulturelle Leben. Mit den Schließungen von zahlreichen Klöstern wurden viele Schulen geschlossen. Vor allem war das katholische Bildungswesen betroffen. Allein 13 katholische Universitäten mit ihren Bildungseinrichtungen wurden aufgehoben.<sup>141</sup> Durch die Veränderungen in der universitären Bildung praktizierte beispielsweise Bayern eine Berufungspolitik und setzte auf Gelehrte aus protestantischen, norddeutschen universitären Einrichtungen, in dessen Zuge sich der Terminus des »Nordlichtes« entwickelte.<sup>142</sup> In Folge der Schließungen, die »irreparable Schäden für das kulturelle Leben der katholischen Schicht« auslösten, wurde die Verbundenheit von Schule und Kirche aufgelöst.<sup>143</sup> Im Zuge der Säkularisation kam auch die Kirchenmusik in fast allen Klosterkirchen zum Erliegen, da Singknaben und Musiker die Klöster verlassen mussten. Stattdessen sorgten nach 1803 Volksschullehrer für die musikalische Ausbildung von Nachwuchs.<sup>144</sup> Zudem gab es auch »Übergriffe, leichtfertigen Umgang mit Kunstschatzen, unersetzliche Verluste an Buch- und Kulturgütern.«<sup>145</sup> Betroffen von den Folgen der Säkularisation waren vor allem Altargemälde, Kirchenfenster, Schreine, Orgeln und liturgische Schriften. Die Zerstörung von mittelalterlicher Kunst zu dieser Zeit lässt sich auf eine »entgegengebrachte Geringschätzung« zurückführen. Zeitgleich hat sich paradoxerweise der moderne Kunsthandel entwickelt, da eine »neue Wertschätzung und Rezeption ehemals kirchlicher Kunst entstand.«<sup>146</sup>

## V. Der Zerfall des Reiches 1806

»Mit der Mediatisierung der Reichsstädte und der Säkularisation der geistlichen Reichsfürstentümer verlor das Alte Reich seine Funktion als politisches Bezugssystem aller Reichsstände. Rasch folgte der zweite Abschnitt des Auflösungsprozesses [...].«<sup>147</sup> Nur ein Jahr später, als sich *Napoleon* am 18.5.1804 zum französischen Kaiser ernannte, wurde die tausendjährige Herrschertradition des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nämlich endgültig gebrochen.<sup>148</sup> Am 12.7.1806 deutete sich die Reichsauflösung an, als sich 16 Reichsstände (u.a. Bayern, Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Hohenzollern-Sigmaringen und der Reichserzkanzler von Regensburg-Aschaffenburg) unter *Napoleon* zum Rheinbund, einem losen Staatenbund, zu-

131 *Todrowksi* (Fn. 39), S. 28.

132 *de Wall* (Fn. 71), S. 53 (59).

133 *Schroeder* (Fn. 24), S. 451.; *de Wall* (Fn. 71), S. 53 (60).

134 Die diametral entgegenstehenden Einschätzungen zu sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Säkularisation rühren daher, dass unterschiedliche geografische Räume, Methoden oder Fragestellungen in der Säkularisationsforschung betrachtet und angewendet werden, *Schieder*, Die Säkularisationspolitik Napoleons in den vier rheinischen Departements, in: *Crusius* (Hrsg.), Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (1996), S. 84 (84).

135 *Fehrenbach* (Fn. 30), S. 73.

136 Zitiert bei *Klueting*, Die sozio-ökonomischen Folgen der Säkularisation des 19. Jahrhunderts im rechtsrheinischen Deutschland, in: *Crusius* (Hrsg.), Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (1996), S. 102 (107).

137 Zitiert bei *Klueting* (Fn. 136), S. 102 (115).

138 *Fehrenbach* (Fn. 30), S. 74.

139 *Schroeder* (Fn. 24), S. 448.

140 *Huber* (Fn. 31), S. 53.

141 *Schroeder* (Fn. 24), S. 451.

142 *de Wall* (Fn. 71), S. 53 (78).

143 *Schroeder* (Fn. 24), S. 451.

144 *Münster*, Der Klostersturm in Bayern und seine Auswirkungen auf das Musikleben, in: *Crusius* (Hrsg.), Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (1996), S. 130 (143).

145 *Maier* (Fn. 64), S. 7 (11).

146 *Oepen* (Fn. 124), S. 87 (101 f).

147 *Schroeder* (Fn. 24), S. 29.

148 *Herbers/Neuhaus* (Fn. 4), S. 289 f.

sammenschlossen.<sup>149</sup> Ihre Sezession begründeten sie damit, dass der Reichsdeputationshauptschluss nicht in der Lage gewesen sei, »die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung« zu beseitigen.<sup>150</sup> Am gleichen Tag, an dem die Reichsstände ihre Austrittserklärung übermittelten, ließ *Napoleon* die Botschaft nach Regensburg zukommen, dass die Reichsverfassung »nur ein Schatten ihrer selbst« sei und er die Reichsverfassung nicht anerkennen könne. Er stellte ein – bis zum 10. August 1806 – befristetes Ultimatum und forderte von Kaiser *Franz II.* die Niederlegung der Kaiserkrone. In Folge des französischen Ultimatus legte Kaiser *Franz II.* am 6. August 1806 schließlich die Kaiserkrone nieder, wobei dieser Schritt nur noch eine förmliche Bedeutung hatte.<sup>151</sup> Er erklärte »das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst an[zu]sehen [...] und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung [...] nieder[zu]legen.«<sup>152</sup> Nach der Reichsverfassung hatte der Kaiser keine Kompetenz, das Reich durch Verzicht auf seine Krone aufzulösen.<sup>153</sup> Für die Reichsauflösung wäre eine Beteiligung und Einbindung aller Reichsorgane und der betroffenen Einzelstaaten notwendig gewesen. Mithin war die Reichsauflösung aus einer verfassungsrechtlichen Sicht unzulässig. Dieser rechtswidrige Akt war »aber faktisch wirksam, da Kaiser und Reich nicht in der Lage waren, die Rheinbund-Staaten wieder in das Reich zu zwingen.«<sup>154</sup> *Hans-Werner Hahn* und *Helmut Berding* resümieren aus einer verfassungsgeschichtlichen Perspektive, dass der Untergang des Reiches den »tiefsten Einschnitt in der deutschen Geschichte« markiert.<sup>155</sup> Die konkrete Ursache, die zur Auflösung des Alten Reiches geführt hat, war nicht die Niederlegung der Kaiserkrone selbst, sondern ist insgesamt vielmehr auf die grundlegende Schwäche des Alten Reiches zurückzuführen, die sich seit dem Abschluss des Westfälischen Friedens (1648) zeigte.<sup>156</sup> Das Alte Reich war »durchdrungen vom monarchisch-ständestaatlichen Gedanken und ermangelte auch der Institutionen moderner Staatlichkeit.«<sup>157</sup> Somit kann das Jahr 1806 als »trister Schlussakt einer langen und ausweglosen Niedergangsgeschichte [gesehen werden], der schon bei den Zeitgenossen kaum Interesse oder Emotionen hervorgerufen hat.«<sup>158</sup> So

soll sich beispielsweise der Zeitgenosse *Goethe* vielmehr für einen Streit mit einem Kutscher interessiert haben als für die Niederlegung der Kaiserkrone.<sup>159</sup> Der Reichsdeputationshauptschluss stellte jedoch kein vollstrecktes »Todesurteil« für alle Reichsinstitutionen dar. Nach der Niederlegung der Kaiserkrone brachen das »gotische Gebäude« der Reichsverfassung und die Institutionen des Heiligen Römischen Reiches zwar zusammen, das materielle Recht galt jedoch teilweise in subsidiärer Form weiter und auch die Landesverfassungen blieben zum Teil erhalten.<sup>160</sup>

## E. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 entstand in Folge der Französischen Revolution 1789, der »*expansion révolutionnaire*« und den angespannten Beziehungen zwischen europäischen Mächten, die in kriegerische Auseinandersetzungen, dem Ersten und Zweiten Koalitionskrieg, resultierten. 1803 verabschiedete der Reichstag in Regensburg unter dem Druck *Napoleons* den Reichsdeputationshauptschluss. Die in den Friedensverhandlungen festgesetzten Prinzipien der Säkularisation (»Herrschafts- und Vermögenssäkularisation«) sowie die Mediatisierung verursachten erhebliche staatsrechtliche, kirchenrechtliche, sozioökonomische und kulturelle Veränderungen, die die Grundlage des modernen, säkularen, föderalen Staates legten. Zugleich führten diese Prinzipien zum unaufhaltenden Ende des Alten Reiches. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, das letzte »Fundamentalgesetz« des Heiligen Römischen Reiches, gehört ohne Zweifel zu den größten Wendepunkten der neueren deutschen Verfassungsgeschichte, dessen Auswirkungen bis in die Gegenwart präsent sind. Besonders hervorzuheben sind mit Blick auf die heutige Relevanz die territorialen, staatsrechtlichen, staatskirchenrechtlichen und sozio-ökonomische Veränderungen, die der Reichsdeputationshauptschluss einleitete. Durch das Nebeneinander von mittelgroßen Staaten und dem Ende der geistigen Territorialherrschaft wurde ein föderaler Ausgleich erreicht und es konnten sich große Mittelstaaten herausbilden. Mit dieser Entwicklung wurde für die folgenden Jahre der Weg für den Deutschen Bund und langfristig betrachtet für den deutschen Föderalismus geebnet, der letztlich am 23.5.1949 als Staatsstrukturprinzip Einzug ins Bonner Grundgesetz fand und seitdem in besonderer Weise verfassungsrechtlich verankert ist (Art. 20 i.V.m. Art. 79 III GG). Ferner wurden infolge der durch den Reichsdeputationshauptschluss ausgelösten sozio-ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen die individuellen Rechte und Freiheiten gestärkt und leiteten ein »Zeitalter der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit« ein. Auch die religionsverfassungsrechtlichen Folgen spiegeln sich bis heute im Staatskirchenrecht in Form von Staatsleistungen an die Kirchen im Grundgesetz (Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I 1 WRV) und in zahlreichen Landesverfassungen wider. Die lang andauernde und immer noch bestehende Uneinigkeit über die Regelung zur Ablösung von Staatsleistungen

149 *Huber* (Fn. 31), S. 68; für die Erklärung der Rheinbundstaaten über ihren Austritt aus dem Reich siehe *Hufeld* (Fn. 3), Dok. 15, S. 138 ff.

150 *Herbers/Neuhaus* (Fn. 4), S. 290 f.

151 *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), § 6 Rn. 195; *Fehrenbach* (Fn. 30), S. 80.

152 Für die umfassenden Wortlaut der Erklärung von Kaiser *Franz II.* über die Niederlegung der Kaiserkrone siehe *Hufeld* (Fn. 3), Dok. 16, S. 141 ff.

153 *Huber* (Fn. 31), S. 71.

154 *Gmür/Roth* (Fn. 9), Rn. 258; *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), § 6 Rn. 198.

155 *Hahn/Berding*, *Gebhard/Reformen, Restauration und Revolution 1806–1848/49*. Handbuch der Deutschen Geschichte, Band 14, 10. Auflage (2010), S. 50.

156 *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), § 6 Rn. 162.

157 *Härtel*, *Der staatszentrierte Föderalismus zwischen Ewigkeitsgarantie und Divided Government. Genese, Ausprägung und Problemhorizonte des Bundesstaatsprinzips*, in: dies. (Hrsg.), *Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt*, Band I: Grundlagen des Föderalismus und der deutsche Bundesstaat (2012), § 16, S. 387 (406).

158 *Carl*, *Epochejahr 1806? Neue Forschungen zum Ende des alten Rei-*

ches, *Der Staat* 2010, 249 (249).

159 *Hufeld* (Fn. 3), S. 1.

160 *Maier* (Fn. 64), S. 7 (21); *Gmür/Roth* (Fn. 9), Rn. 348.

an Kirchen ist jüngst wieder als Tagesordnungspunkt im Deutschen Bundestag aufgetaucht. Die neu entfachte parlamentarische Debatte und die erneut eingebrachten Gesetzesentwürfe der Oppositionsfractionen lassen die Frage offen, ob sich nun ein überfraktioneller Konsens finden lässt und eine abschließende Lösung in Gesetzesform gegossen werden kann. Die skizzierten Entwicklungen von 1803 bis dato offenbaren, dass sich der Reichsdeputationshauptschluss in einem »paradoxen Doppelzustand« bewegt. Er war zugleich das Ende und der Anfang einer bedeutenden verfassungsgeschichtlichen Epoche, veränderte umfassend die damaligen sozialen, politischen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse und Strukturen – mit Auswirkungen, die bis in die Gegenwart reichen. Der Reichsdeputationshauptschluss befindet sich ohne Zweifel in einer »Schwebelage« zwischen Vergangenheit und Gegenwart und wirkt in die Zukunft hinein.